



Verordnung der Gemeinde Adelsdorf über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Abweichend hiervon dürfen große Hunde, nicht aber Kampfhunde, in folgenden Bereichen (sog. „Freilaufzonen“) ohne Leine geführt werden:
 - Gemarkung Aisch: Fl. Nr. 578 (teilweise), Fl. Nr. 447 (teilweise), Fl. Nr. 412 (Anlage 1.1 und 1.2)
 - Gemarkung Neuhaus: Fl. Nr. 146, Fl. Nr. 153, Fl. Nr. 123 (teilweise) (Anlage 2)
 - Gemarkung Heppstädt: Fl. Nr. 149 (teilweise), Fl. Nr. 7 (teilweise), Fl. Nr. 182 (teilweise), Fl. Nr. 55 (Anlage 3)
 - Gemarkung Weppersdorf: Fl. Nr. 144, Fl. Nr. 853 (teilweise), Fl. Nr. 856 (teilweise) (Anlage 4)
 - Gemarkung Uttstadt: Fl. Nr. 122, Fl. Nr. 149 (Anlage 5)
 - Gemarkung Adelsdorf: Fl. Nr. 791 (teilweise), Fl. Nr. 461, Fl. Nr. 543, Fl. Nr. 534 (Anlage 6.1 und 6.2)

Der Verordnung wird eine Übersicht der „Freilaufzonen“ entsprechend der nummerierten Anlagen als Anlagenkonvolut beigelegt, welche damit Bestandteil dieser Verordnung wird und die genannten Flurstücke bzw. Wege nochmals konkretisiert.

- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmete und deren Erholung oder Erbauung dienende, durch Menschenhand geschaffene oder angepasste Grundstücke, die häufig durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke usw. verschönert sind wie insbesondere Park- und sonstige Grünanlagen, sowie sonstige der Öffentlichkeit zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellte Flächen, auch wenn sie keine gärtnerische Ausstattung besitzen wie etwa Kinderspielplätze, nicht aber Flächen, die wie Grünstreifen an öffentlichen Straßen bestimmungsgemäß nicht zur Benutzung durch die Öffentlichkeit freigegeben sind.
- (4) Öffentliche Wege, Straßen und Plätze sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen einschließlich der Eigentümerwege im Sinne des Straßen- und Wegerechts, die tatsächlich öffentlichen Straßen, auf denen der private Verfügungsberechtigte einen Verkehr widerruflich zugelassen hat oder duldet und die der Allgemeinheit daher zu Verkehrszwecken offenstehen (z. B. allgemein zugängliche Parkplätze von Einkaufszentren) sowie Gehwege und Grünstreifen an den Straßen (sog. Straßenbegleitgrün).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Adelsdorf vom 25.09.2019 außer Kraft.